Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 309 %

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 596 %

2. für die Gewerbesteuer 400 %.

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzung – vom 01.01.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

61169 Friedberg (Hessen), den 13. Dezember 2024

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Kjetil Dahlhaus Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 12. Dezember 2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) www.friedberg-hessen.de unter Angabe des Bereitstellungstages am 14. Dezember 2024 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 14. Dezember 2024 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 02. Januar 2025

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Christine Diegel, Erste Stadträtin